

EU-Kommissionbericht zum Fitness-Check des EU-Wasserrechts

Bewertung und Handlungsempfehlungen von PAN Germany

Hamburg, 20. März 2019

1. Hintergrund

Gemäß Artikel 19 der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sollte die EU-Kommission bis zum Jahr 2019 die WRRL überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat gegebenenfalls erforderliche Änderungen vorschlagen. Die Evaluation (Fitness-Check) zur Umsetzung und Wirksamkeit dieser Richtlinie bezog auch die WRRL-Tochtrichtlinien zum Schutz des Grundwassers und zu den Umweltqualitätsnormen für die Oberflächengewässer ein sowie die EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Für die Öffentlichkeit gab es die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Konsultation einzubringen. Seit dem 11. Dezember 2019 liegt das Resultat dieser Überprüfung vor,¹ bestehend aus einer Zusammenfassung (Executive Summary), einem detaillierten Arbeitsdokument (Commission Staff Working Document)² und einer unterstützenden Studie (Support Study)³.

¹ European Commission DG Environment (2019): EU Water Legislation - Fitness Check. Abrufbar über folgenden Link:

https://ec.europa.eu/environment/water/fitness_check_of_the_eu_water_legislation/

² European Commission DG Environment (2019): Fitness Check of the Water Framework Directive and the Floods Directive. SWD (2019) 439. Abrufbar über folgenden Link:

[https://ec.europa.eu/environment/water/fitness_check_of_the_eu_water_legislation/documents/Water%20Fitness%20Check%20-%20SWD\(2019\)439%20-%20web.pdf](https://ec.europa.eu/environment/water/fitness_check_of_the_eu_water_legislation/documents/Water%20Fitness%20Check%20-%20SWD(2019)439%20-%20web.pdf)

³ European Commission DG Environment (2019): Fitness Check Evaluation of the Water Framework Directive and the Floods Directive. Final Evaluation Report. Abrufbar über folgenden Link:



Bereits im Rahmen der Konsultation hat PAN Germany gemeinsam mit PAN Europe eine umfassende Stellungnahme mit besonderem Fokus auf die Gewässergefährdung durch Pestizide, Biozide und (Tier-)Arzneimittel abgegeben.⁴ Das detaillierte Arbeitsdokument der EU Kommission zu den Ergebnissen des Fitness-Checks (im Folgenden als Bewertungsbericht abgekürzt) wurde von PAN Germany ausgewertet und mit den PAN-Empfehlungen abgeglichen.

Zwischenzeitlich hat auch der EU-Umweltrat seine Beratungen zum Bewertungsbericht begonnen und sich am 5. März 2020 hierzu ausgetauscht. PAN Germany gibt auch zu diesen Beratungen eine Einschätzung.

2. Auswertung des Bewertungsberichts (Commission Staff Working Document)

2.1 Übereinstimmungen mit dem Bewertungsbericht

PAN Germany stimmt den folgenden Bewertungen der EU-Kommission zu:

Kritik an WRRL-Berichtspflichten ist empirisch nicht belastbar

Die oft von Wirtschafts- und Behördenvertretern vorgetragene Kritik, dass Vorgaben wie die Monitorings- und Berichtspflichten unverhältnismäßig seien, lässt sich nicht belegen. Grundsätzlich fehlen geeignete Vergleichsdaten zu Fragen der Effizienz bzw. zu den Kosten und Nutzen der WRRL. Die Anhörung zum Fitness Check der WRRL habe zumal gezeigt, dass viele Stakeholder der Kritik gegen die Berichtspflichten nicht folgten und auf das Erfordernis hinwiesen, dass Informationen zugänglich und präzise genug sein sollten. Umfassende Anforderungen zur Bewirtschaftungsplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung leisten einen wichtigen Beitrag zur Transparenz. Die EU-Kommission folgert aus dem Ergebnis ihrer Evaluation, dass die WRRL größtenteils fit für ihren Zweck sei und zugleich die Flexibilität biete, neue Herausforderungen wie Verunreinigungen durch pharmazeutische Substanzen und Einträge an Mikroplastik anzugehen.

Umsetzungsdefizite werden bestätigt

Defizite im Gewässerschutz sind aus Sicht der EU-Kommission nicht auf das Recht selbst, sondern vor allem auf Mängel bei der Implementierung zurückzuführen. Hierzu zählen insbesondere die langsame Umsetzung, die insuffiziente Finanzierung und die unzureichende Politikintegration. Auch haben es die Mitgliedstaaten versäumt, in Verbindung mit der exzessiven Inanspruchnahme der Fristverlängerungsklausel eine transparente Strategie zu entwi-

https://ec.europa.eu/environment/water/fitness_check_of_the_eu_water_legislation/documents/Study%20report%20FC%20WFD%20and%20FD_Final%20report_TRI%20TEC6327EU.pdf

⁴ PAN Europe und PAN Germany (2019): Stellungnahme von PAN Europe und PAN Germany zur Überprüfung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und ihrer Tochterrichtlinien. Abrufbar über folgenden Link: <https://pan-germany.org/download/stellungnahme-von-pan-europe-und-pan-germany-zur-ueberpruefung-der-eg-wasserrahmenrichtlinie-wrri-und-ihrer-tochterrichtlinien/> (auch in engl. Sprache verfügbar)

ckeln und umzusetzen, um die Umweltziele schrittweise bis 2027 zu erreichen. Die EU-Kommission bestätigt zudem, dass gemäß Artikel 4 (4) WRRL eine Fristverlängerung über 2027 hinaus nur möglich wäre, wenn natürliche Gegebenheiten dies erfordern. Das bedeutet konkret: Zulässig sind nur noch Verzögerungen, die nicht durch Mangel an Personal, Geld, Know-How oder Akzeptanz verursacht sind, sondern allein durch natürliche bedingte Hindernisse - wie etwa langwierigere Abbauprozesse von Schadstoffen im Grundwasser.

Der Fokus liegt für die EU-Kommission auf der Verbesserung der WRRL-Umsetzung. Damit folgt die Kommission im Grundsatz der Analyse vieler Umweltschutzverbände wie PAN. Alle erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung sollen in dem Bewirtschaftungsplan 2021-2027 aufgeführt sein. Sie erinnert an ihren 5. Umsetzungsbericht von 2019, in dem sie von den Mitgliedstaaten u.a. die Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung erwartet sowie eine klare Lückenanalyse zu den Gewässerbelastungen und gezielte Maßnahmen zur ihrer Behebung.

Stoff-bezogener Handlungsbedarf wird hervorgehoben

Im Umgang mit den stofflichen Verunreinigungen besteht weiterer Handlungsbedarf. Folgende Herausforderungen werden von der EU-Kommission identifiziert:

- Das langwierige Auswahlverfahren zur Aktualisierung der Liste prioritärer Stoffe kann mit der Entwicklung bei den wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht Schritt halten. Vorkehrungen gegen Risiken von Stoffgemischen und Kombinationseffekte bleiben unzureichend. Es fehlt z.B. ein Summengrenzwert für Pestizide/Biozide in der UQN-Richtlinie.
- Es gibt auffällige Abweichungen zwischen den Mitgliedsstaaten sowohl bei der Anzahl wie auch bei der Ausgestaltung der Umweltqualitätsnormen der auf nationaler Ebene geregelten Gewässerschadstoffe. Die Analyseverfahren von EU-weit geregelten Substanzen entsprechen nicht überall den Vorgaben der EU-Kommission. Ferner bauen die Maßnahmen unzureichend auf die Befunde der Bestandsaufnahme zu den Gewässerbelastungen und des Monitorings auf; Einträge aus diffusen Quellen werden nicht erhoben. Zudem werden Inkonsistenzen im Umgang mit relevanten und nicht-relevanten Pestizid-Metaboliten festgestellt.
- Bezüglich den Kohärenz zwischen WRRL und des Europäischen Stoffrechts und deren Umsetzung werden ebenfalls Defizite festgestellt. Hierzu zählt, dass die Tierarzneimittelverordnung keine Anforderungen bezüglich der WRRL enthalte und die Zulassungsbehörden zu selten ein (Nach-)Monitoring von in Verkehr gebrachten Pestiziden veranlassen. Im Rahmen der Wiedertzulassung von Produkten sollten zudem Auflagen angepasst und mehr Daten zur Verwendung von Stoffen erhoben werden. Außerdem wird kritisiert, dass die verbindlichen Nationalen Aktionspläne zur Reduzierung der Risiken und Anwendung von Pestiziden nicht robust genug seien, um Gewässerbelastungen mit Pestiziden merklich zu mindern.

Umweltökonomische Instrumente sind besser zu nutzen

In dem Kommissionsbericht wird die Bedeutung umweltökonomischer Lenkungsinstrumente für die Finanzierung bzw. Kostendeckung des Gewässerschutzes hervorgehoben. Die EU-Kommission bemängelt, dass die Umwelt - und Ressourcenkosten nicht durch konkrete Maßnahmen internalisiert wurden. Aus ihrer Sicht bestehen hier noch signifikante Lücken. Gleichzeitig werden Positivbeispiele aus der Umsetzungspraxis genannt wie die Einführung einer Pestizid-Abgabe in Dänemark.

2.2 Kritik am Bewertungsbericht

PAN Germany kritisiert den Bewertungsbericht hinsichtlich folgender Aspekte:

Anhörung und Bewertungsbericht nicht transparent genug

Viele für den Fitness-Check genutzte Hintergrunddokumente wurden erst zum oder nach Ende der öffentlichen Anhörung publik und konnten für eine Stellungnahme nicht mehr berücksichtigt werden. Darüber hinaus besteht im Nachgang zur Konsultation, im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Bewertungsberichts, weiterer Klärungsbedarf: Die unterstützende Studie zum Fitness-Check gibt zwar einen vertieften Einblick in die verwendeten Hintergrunddokumente der Untersuchung sowie zum Ergebnis der Anhörung, jedoch wären weitere Informationen, etwa zur Auswahl der zentralen Anliegen (*key messages*) aus den 90 eingegangenen Positionen wünschenswert gewesen. Dies hätte die Transparenz zusätzlich erhöht.

Ein Bekenntnis der EU-Kommission zur Beibehaltung der geltenden WRRL fehlt

Obwohl die EU-Kommission die Defizite im Gewässerschutz nicht bei den WRRL-Anforderungen selbst, sondern vor allem in der Umsetzungsphase sieht, lässt sie es offen, ob sie die geltende WRRL vollständig beibehalten will - so, wie es u.a. PAN Germany/PAN Europe gefordert haben.

Vorschläge für Handlungsoptionen zur Behebung von Umsetzungsdefiziten fehlen

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die EU-Kommission die auf EU-Ebene bestehenden Handlungsspielräume zur Problemlösung der Umsetzungsdefizite einschließlich bei der Integration der Gewässerschutzanforderungen in andere relevante Politikfelder umrissen hätte. PAN Germany begrüßt zwar die geplante Einrichtung der CIS⁵-Task-Force zur WRRL-Ökonomie, hält es aber für unwahrscheinlich, dass mit ihr alle relevanten Hindernisse - auch die nicht-monetären - ressortübergreifend angegangen werden können.

Die Bedeutung der Detailbewirtschaftungspläne wird im Bewertungsbericht der Kommission nicht behandelt, wenngleich diese Konzepte einen systematischen Ansatz zur Ermittlung und Behandlung komplexer (Teil-)Probleme wie die Gewässerverunreinigungen durch Biozide

⁵ CIS = Common Implementation Strategy = Gemeinsame WRRL-Umsetzungsstrategie der EU-Kommission und der EU-Mitgliedstaaten

oder (Tier-)Arzneimittel bieten können. PAN Germany hält die Aussage im Bericht für nicht zutreffend, dass die deutsche Spurenstoffstrategie⁶ ein Positivbeispiel für die Minimierung von Pestizid-, Biozid- und Tierarzneimittelinträgen darstelle. Sie ist unverbindlich und enthält zu den genannten Stoffgruppen keine konkreten Vorhaben, die mit den erforderlichen Arbeiten und Fristen des Flussgebietsmanagements gemäß WRRL abgestimmt sind.

Schutz besonders empfindlicher Lebensräume nicht bewertet

Der Fitness-Check vernachlässigt eine Bewertung zur Wirksamkeit der WRRL für empfindliche, wasserabhängige Lebensräume, obwohl von ihrem Schutz das Erreichen der WRRL-Ziele und die der Biodiversitätsstrategie wesentlich abhängen. Zwar stellt die EU-Kommission fest, dass nur wenige Fortschritte erzielt wurden, um die spezifischen Belastungen in Schutzgebieten anzugehen, jedoch zieht sie aus diesem Befund keine Konsequenzen. Die Defizite beim Schutz von Wasserläufen mit einer Einzugsgebietsgröße von weniger als 10 km², von Stillgewässern mit einer Oberfläche von weniger als 50 Hektar oder von Grundwasserökosystemen werden nicht thematisiert.

Umgang mit Biozid-, Pestizid- und Tierarzneimittelinträgen nicht ausreichend behandelt

Wenngleich die EU-Kommission den stofflichen Aspekten eine besondere Aufmerksamkeit im Fitness-Check der WRRL beigemessen hat, bleibt die Problematik um Biozideinträge in Gewässer weitgehend unberücksichtigt. Dies ist umso kritischer, weil der Zweck von Bioziden wie die der sog. Pflanzenschutzmittel darin besteht, toxisch gegenüber Lebewesen zu wirken, sie breit und vielseitig eingesetzt werden und sie dabei, während oder nach ihrer Nutzung in die Umwelt und insbesondere in Gewässer gelangen. Es bleibt ebenfalls intransparent, welche Biozide im Rahmen der Grundwasserüberwachung und -bewertung Berücksichtigung finden.

Ähnlich große Lücken weist der Bericht hinsichtlich der Gewässerverunreinigungen durch Tierarzneimittel auf.

Das Ausmaß der Pestizidverunreinigung in Gewässern wird besser, aber nicht umfassend dargestellt. Die Europäische Umweltagentur stellte in ihrem Gewässerzustandsbericht von 2019 in Frage, ob das derzeit praktizierte Monitoring die Belastungssituation durch Pestizide angemessen widerspiegelt.⁷

⁶ BMU/UBA (Hrsg.) (2019): Ergebnispapier - Ergebnisse der Phase 2 des Stakeholder Dialogs »Spurenstoffstrategie des Bundes« zur Umsetzung von Maßnahmen für die Reduktion von Spurenstoffeinträgen in die Gewässer. Eds.: Hillenbrand, T.; Tettenborn, F.; Bloser, M.; Bonn: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit/Dessau: Umweltbundesamt. Abrufbar über folgenden Link: https://www.dialog-spurenstoffstrategie.de/spurenstoffe-wAssets/docs/ergebnispapier_stakeholder_dialog_phase2_bf.pdf

⁷ European Environment Agency (2019): Chemicals in European waters. Abrufbar über folgenden Link: <https://www.eea.europa.eu/publications/chemicals-in-european-waters>

Offene Fragen zur wirksamen Verknüpfung zwischen Stoff- und Wasserrecht

Das Ausmaß der gewässerrelevanten Herausforderungen für die Umsetzungspraxis des Stoffrechts wird im Bericht unzureichend beleuchtet. Dies betrifft insbesondere die Biozid-, Pestizid- und Tierarzneimittelinträge.

- Es wird nicht thematisiert, wie lange es im Durchschnitt dauert, bis eine festgestellte Gewässerverunreinigung zur Anpassung oder Rücknahme der Genehmigung bzw. Zulassung des betreffenden Wirkstoffs oder Mittels führt. Unberücksichtigt bleibt die Frage, wie sichergestellt wird, dass alle genehmigten Wirkstoffe und ihre Metabolite in Gewässern analysierbar und die Einhaltung ihrer Umweltqualitätsnormen, Schwellen- oder Orientierungswerte kontrollierbar sind.
- Es fehlen belastbare Informationen zur Frage, mit welcher Wirksamkeit das Phasing-Out-Regime bei prioritär gefährlichen Stoffen bisher über das Stoffrecht um- und durchgesetzt wird. Wie verfahren konkret die Zulassungsbehörden, wenn die maßgeblichen diffusen Verunreinigungsquellen nicht bekannt sind und folglich Zulassungsbeschränkungen nicht definiert und ihre Wirksamkeit überprüft werden können, wenn selbst den Wasserbehörden die erforderlichen Gewässerbefunde bzw. Emissionsdaten fehlen, um zur Klärung beitragen zu können.
- Zur schrittweisen Minimierung der Anwendung problematischer Stoffe stehen weiterhin geeignete Ansätze aus. Unberücksichtigt und unbewertet bleibt der Mangel an verbindlichen Aktionsplänen zur nachhaltigen Verwendung von Bioziden, die auf Grundlage des Biozidrechts bereits hätten initiiert werden können. PAN Germany widerspricht explizit der Aussage im Bericht, dass zum Pestizideinsatz (inklusive der Biozide) oft keine Alternativen bestehen.

Stoffbezogene Herausforderungen, die sich im Rahmen der WRRL-Umsetzung ergeben, werden nicht umfassend dargestellt:

- Es wird im Bewertungsbericht nicht genau dargelegt, inwiefern die WRRL-Tochterrichtlinien zeitnah angepasst bzw. aktualisiert werden sollen, um weitere relevante Substanzen - wie z.B. Wirkstoffe mit Erfüllung von Ausschlusskriterien oder bei identifizierten Substitutionskandidaten der Gewässerschutz zeitnah überwacht und verbessert werden kann. Hinzu kommen grundsätzliche Bewertungsprobleme wie die Risikoabschätzungen für Kombinationswirkungen von Stoffgemischen. Diese bisherigen Defizite und die zukünftige Ausgestaltung des Watch-List-Systems bleiben unbehandelt.
- Aus Sicht von PAN Germany ist zudem die Aussage nicht haltbar, dass die Bestimmungen der WRRL und anderer Rechtsakte zur Berücksichtigung sozio-ökonomischer Gründe möglicherweise dem Vorhaben entgegenstehen, PBT- oder vPvB-Pestizide als prioritär gefährliche Substanzen zu listen und entsprechende Maßnahmen des Phasing-Outs über das Wasserrecht zu veranlassen. PAN verweist in diesem Zusammenhang auf die Zielhierarchie in Artikel 4.2 der WRRL und auf die Vorgaben aus dem Verschlechterungsverbot. Außerdem unterliegen PBT- und vPvB-Pestizide sowieso einem Verwendungsverbot gemäß der Pestizid-VO 1107/2009/EG, sofern die Exposition gegenüber

Menschen und Umwelt nicht vernachlässigbar gering ist. Ein Verwendungsverbot ist damit faktisch bereits über das Stoffrecht festgeschrieben.

- Aus dem Bericht bzgl. des Umgangs mit Biozideinträgen lässt sich folgern, dass in der Wasserwirtschaft nur gehandelt wird, wenn ein betreffender Stoff bereits im Wasserrecht geregelt ist. Der überwiegende Anteil der tatsächlich freigesetzten und gewässerrelevanten Biozide sind aber (noch) nicht geregelt. Unklar bleibt, wie die Analysierbarkeit von Stoffen sichergestellt und die Zuverlässigkeit und Systematik von Messungen optimiert werden kann, damit Verunreinigungen rechtzeitig und umfassend – auch Belastungsspitzen - besser erkannt werden. Schließlich fehlen Antworten zur Frage, inwiefern die Wasserwirtschaft auf die gewässerrelevanten Herausforderungen in der Zulassungspraxis des Stoffrechts reagiert hat und welche Ergebnisse diese zeitigten (z.B. Hinwirken auf ein Nach-Monitoring von Stoffen).
- Die relevanten Defizite im Grundwasserschutz werden nicht vollständig angesprochen. Bisher fehlt in der Grundwasserrichtlinie eine konkrete Vorgabe, Monitoringergebnisse zu den Pestizid- und Biozid-Verunreinigungen an die Zulassungsbehörden zu übermitteln und sicherzustellen, dass Überschreitungen von Qualitätsnormen in Oberflächengewässern eine Rückkopplung auf die Zulassung haben. Andererseits wäre es notwendig die Befunde der Risikoabschätzungen im Genehmigungs- und Zulassungsverfahren von Pestiziden und Bioziden über das Monitoring zu verifizieren und in konkrete Minderungsmaßnahmen zu übertragen.
- Zur Problematik der Verwendung und Freisetzung von Arzneimittelsubstanzen wird v.a. auf den betreffenden strategischen Ansatz der EU-Kommission verwiesen, der in vielen Punkten (z.B. Regulierung von Wirkstoffen) nur vage auf die WRRL-Tochtrichtlinie und auf die Tierarzneimittelverordnung verweist. Kritisch ist zu bewerten, dass die Verbringung von mit pharmazeutischen Substanzen belastetes Abwasser auf Freiflächen (= künstliche Feuchtgebiete) als positives Beispiel zur Reduktion der (Tier-) Arzneimittel-Einträge im Bericht dargestellt wird, obwohl dadurch andere Umweltmedien (Böden) und die darauf und darin lebenden Organismen belastet werden können.

Gemeinsame Agrarpolitik wird nicht konsequent WRRL-verträglich umgesteuert

Die EU-Kommission stellt mit ihren Vorschlägen zur GAP-Reform nicht sicher, dass alle relevanten WRRL-Anforderungen in das Cross Compliance -Regime einfließen. Damit wird eine große Chance vertan. Es ist zu begrüßen, dass Pestizidverbote in ökologischen Fokusgebieten als Förderkriterium in der GAP vorgeschlagen werden. Dies ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, reicht aber nicht aus, um den Druck von Gewässerbelastungen in der Fläche – also in der Agrarlandschaft zu mindern und diesen entlang von Wasserläufen, über Grundwasser oder in Auen vorzubeugen. Kritisch zu betrachten ist auch die Aussage, dass trotz des Wissens über die negativen Folgen der intensiven Landwirtschaft und Agrarpolitik zunächst weitere Untersuchungen zu den Zielkonflikten zum Gewässerschutz anvisiert sind. Aus Sicht von PAN gibt es ausreichend wissenschaftliche Kenntnisse, um jetzt Maßnahmen in der GAP und darüber hinaus zu ergreifen und weitere Verzögerungen ein Riegel vorzuschieben.

Die Stärkung des Gewässerschutzes ist mit der „Farm to Fork“ Strategie zu verknüpfen, die die EU-Kommission derzeit im Kontext der Umsetzung des Green Deals erarbeitet.

4. Einschätzung der ersten Beratungen im Umweltrat

Während der Umweltratssitzung am 5. März 2020 haben die 25 teilnehmenden Umweltminister*innen sich mit der EU-Kommission über drei Fragen zum Bewertungsbericht ausgetauscht, die die kroatische Ratspräsidentschaft in einem Hintergrundpapier vorbereitet hat.⁸ Sie betreffen den Umgang mit neuen gesellschaftlichen Herausforderungen wie Verunreinigungen durch pharmazeutische Substanzen, als auch die WRRL-Integration in andere Politikfelder und die Finanzierung von Gewässerschutz-Maßnahmen. Aus Sicht von PAN Germany ist einerseits zu begrüßen, dass die überwiegende Mehrheit des Rates eine bessere Umsetzung der WRRL für erforderlich erachtet und hierfür eine bessere Integration der WRRL-Anforderungen vor allem in die GAP für wichtig hält, ebenso wie eine bessere Verfügbarkeit von Finanzmitteln.⁹ Mehrere Staaten unterstützen in diesem Zusammenhang auch die geplanten Strategien des Green Deals zu nutzen. Besonders stimmt PAN Germany mit der Haltung der Länder Belgien, Frankreich und Luxemburg überein, Einträge von Pestiziden und ihren Metaboliten bzw. ihre Cocktaileffekte wirksamer anzugehen.

Andererseits beanstandet PAN Germany, dass insbesondere im Umgang mit neuen besorgniserregenden Verunreinigungen oder dem Klimawandel sich mindestens 11 Staaten für eine Änderung des Wasserrechts aussprechen, ohne dabei klärend genug zu sein, welche Wasserrechtsakte sie konkret anpassen wollen - d.h. die WRRL oder ihre Tochterrichtlinien - und wie sie dabei das geltende Schutzniveau erhalten wollen. PAN Germany wendet sich entschieden gegen Forderungen, Fristen weiter zu verschieben, das Monitoring ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn für einen konsequenten Gewässerschutz abzuändern oder Verwaltungsaufgaben auf Kosten der Transparenz und Zielerreichung zu vereinfachen.

⁸ Rat der Europäischen Union (2019): Vermerk. Evaluierung der Wassergesetzgebung. Gedankenaustausch. 5977/22. Abrufbar über folgenden Link: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5977-2020-INIT/de/pdf>

⁹ Rat der Europäischen Union (2019): Rat (Umwelt): Public Session. Donnerstag, 5. März 2020. Water legislation. Abrufbar über folgenden Link: <https://video.consilium.europa.eu/de/webcast/7e86ef4c-00fe-47d8-aec8-60e491e1cb85#>

5. Empfehlungen

PAN Germany bekräftigt seine bisherige Position zur WRRL-Review und begrüßt die positiven Ansätze in dem Bewertungsbericht und während des Gedankenaustauschs des Umweltrats. Unter Beachtung der jüngsten umweltpolitischen Initiativen der neuen EU-Kommission werden folgende Aspekte besonders hervorgehoben:

Die WRRL soll unangetastet bleiben

Alle geltenden Vorgaben der WRRL einschließlich der Fristen sollen bestätigt und das Schutzniveau über die Anpassung der WRRL-Tochterraichtlinien gestärkt werden.

Der Fokus muss auf der besseren Um- und Durchsetzung der WRRL-Vorgaben liegen

Hierfür ist eine CIS-Taskforce einzurichten, die konkrete Lösungen für die ressortübergreifenden Handlungsdefizite erarbeitet. Ferner sind die Detailbewirtschaftungspläne besser zu nutzen, um insbesondere Einträge an Bioziden und Tierarzneimitteln anzugehen und ebenfalls das Monitoring von Pestiziden, insbesondere in Gewässern < 10 km² Einzugsgebietsgröße auszubauen. Auch sind die Empfehlungen aus dem 5. Umsetzungsbericht¹⁰ der EU-Kommission konsequent zu erfüllen.

Die Defizite im Schnittfeld zwischen Wasserrecht und Stoffrecht sind zu mindern

Dringender Handlungsbedarf besteht insbesondere bei der Reduktion diffuser und direkter Einträge von Bioziden, Pestiziden und Tierarzneimitteln, die bisher nicht oder kaum im Wasserrecht geregelt sind.

Die WRRL-Tochterraichtlinien sind entsprechend anzupassen. Beispielsweise sollten deutlich mehr und schneller gewässerrelevante Wirkstoffe und Metabolite unter dem Watch-List-Verfahren Berücksichtigung finden und die Aktualisierung der Anhänge zügiger als innerhalb von 6 Jahren erfolgen. Funde von Stoffen im Gewässer müssen Auswirkungen auf die Zulassung und den Maßgaben zur nachhaltigen Verwendung im Sinne von Mengen- und Risikoreduktion haben. Zum Beispiel muss in der Grundwasserrichtlinie dieses Prinzip bestätigt werden. Das Stoffrecht muss ein (Nach-) Monitoring zwingend vorgeben und die Analysierbarkeit von Stoffen sicherstellen.

Über das Tierarzneimittel- und Biozidrecht sind effiziente, WRRL-kompatible Aktionspläne zur nachhaltigen Verwendung von Bioziden und Tierarzneimitteln festzulegen und der bestehende Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist mit konkreten Zielen, Indikatoren und Fristen hinsichtlich des Gewässerschutzes zu verbessern

¹⁰ European Commission DG Environment (2019): Report from the Commission to the European Parliament and the Council on the implementation of the Water Framework Directive (2000/60/EC) and the Floods Directive (2007/60/EC). Second River Basin Management Plans. First Flood Risk Management Plans. COM (2019) 95 final. Abrufbar über folgenden Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=COM:2019:95:FIN&from=EN>

Der strategische Ansatz bzgl. Arzneimittel in der Umwelt bedarf einer zeitnahen Fortschreibung.¹¹ Dabei sollte diese auf das Null-Verunreinigungsziel (*zero-pollution ambition*) ausgerichtet sein, zu der die EU-Kommission aktuell eine Strategie im Rahmen ihres Green Deals ausarbeitet. Die Einträge aller Gewässer-Schadstoffe sollen auf 0 reduziert werden. Damit dieses Ziel WRRL-konform bis 2027 erfüllt werden kann, muss die EU-Kommission dringend klären, was genau bis wann verbindlich umgesetzt wird.

Der Schutz von wasserabhängigen Lebensräumen ist besser sicherzustellen

Der Schutz von Kleinstgewässern, Schutzgebieten und Grundwasserlebensräumen vor stofflichen Verunreinigungen ist in den betreffenden WRRL-Tochterraichtlinien näher zu präzisieren. Betreffende Vorgaben sollten auch im Rahmen der Fortschreibung der EU-Biodiversitätsstrategie (Biodiversitätsstrategie 2030) erfolgen.

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) muss dem Gewässerschutz angemessen Rechnung tragen

Die Politikintegration ist in diesem und in weiteren Handlungsfeldern wirksamer zu garantieren. Dabei spielen Anforderungen für die GAP eine wichtige Rolle. Alle wesentlichen Anforderungen der WRRL müssen als Cross Compliance-Kriterien gelten. Grundsätzlich ist die GAP in seinen Fördersäulen so auszurichten, dass Subventionen nicht mehr mit der Gießkanne, sondern an konkrete Leistungen für den Umwelt- und Naturschutz gekoppelt werden und eine angemessene Kompensation für die Landwirte sicherstellt.

Kontakt

Christian Schweer
Sprecher PAN Germany AG Wasser
wasser@pan-germany.org

Susanne Smolka
Referentin für Pestizide/Biozide
Susanne.smolka@pan-germany.org

Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany)
Nernstweg 32
22765 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 399 19 10-0
www.pan-germany.org

¹¹ European Commission DG Environment (2019): European Union Strategic Approach to Pharmaceuticals in the Environment. COM (2019) 128 final. Abrufbar über folgenden Link:
https://ec.europa.eu/environment/water/water-dangersub/pdf/strategic_approach_pharmaceuticals_env.PDF